

Merkblatt über Arbeits- und Ruhezeiten der Gesundheits- und Sozialberufe

1. Geltungsbereich

- Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA
- Fachmann/frau Gesundheit EFZ
- Fachmann/frau Betreuung EFZ
- Medizinische Praxisassistent/in EFZ
- Tiermedizinische Praxisassistent/in EFZ

2. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) vom 13. März 1964 (Stand am 01. September 2023), SR 822.11
- Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2) vom 10. Mai 2000 (Stand 15. Oktober 2023), SR 822.112
- Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV5) vom 28. September 2008 (Stand am 01. April 2025), SR 822.115
- Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche vom 12. Januar 2022 (Stand am 01. Januar 2023), SR 822.115.2
- Verordnung des WBF über die Ausnahme vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung vom 21. April 2011 (Stand am 01. August 2022), SR 822.115.4



Kanton Obwalden

Amt für Berufsbildung AfB
Grundacherweg 6, 6060 Sarnen
Telefon +41 41 666 64 90
berufsbildung@ow.ch
www.beruf.ow.ch

3. Arbeitszeiten und Sonntagsarbeit

Vor dem 16. Geburtstag (ArGV 5)	<ul style="list-style-type: none">- Arbeitszeit: zwischen 6.00 und 20.00 Uhr- Keine Arbeit an Sonn- und Feiertagen- Arbeitstage: Montag bis Samstag
Ab dem 16. Geburtstag (ArGV 5)	<ul style="list-style-type: none">- Arbeitszeit: zwischen 6.00 und 22.00 Uhr- Keine Arbeit an Sonn- und Feiertagen- Arbeitstage: Montag bis Samstag
Ab dem 17. Geburtstag (Verordnung des WBF über die Ausnahme von Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung, Art 10, Abs 3)	<ul style="list-style-type: none">- Arbeitszeit: zwischen 6.00 und 22.00 Uhr- Höchstens ein Sonn- oder Feiertag pro Monat- Höchstens zwei Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen
Ab dem 18. Geburtstag (ArG Art.9-25)	<ul style="list-style-type: none">- Arbeitszeit: zwischen 6.00 und 23.00 Uhr- Arbeitseinsatz muss innerhalb von 14 Stunden liegen (Pausen inbegriffen)- Ruhezeit in der Regel 11 Stunden- In Spitälern: Arbeitseinsatz innerhalb von 17 Stunden möglich, mit einer Ruhezeit von 12 Stunden

4. Ruhezeiten (ArGV 5, ArG Art.9-25)

Bis zum 18. Geburtstag	<ul style="list-style-type: none">- Tägliche Ruhezeit beträgt mindestens 12 zusammenhängende Stunden. Das bedeutet, dass vor einem ÜK oder Schultag eine Beschäftigung bis spätestens 20.00 Uhr möglich ist.
Ab dem 18. Geburtstag	<ul style="list-style-type: none">- Tägliche Ruhezeit beträgt mindestens 11 Stunden. Diese kann einmal pro Woche bis auf 8 Stunden reduziert werden, sofern im Durchschnitt von zwei Wochen eine Ruhezeit von 11 Stunden eingehalten wird.

In Spitälern, Kliniken, Heimen und medizinischen Laboren darf die Ruhezeit auf 9 Stunden verkürzt werden, sofern sie im Durchschnitt von zwei Wochen zwölf Stunden beträgt.

5. Nachtarbeit (Verordnung des WBF über die Ausnahme vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit in der beruflichen Grundbildung, Art. 10, Abs 2)

Ab dem 17. Geburtstag	<ul style="list-style-type: none">- Höchstens 2 Nächte pro Woche und maximal 10 Nächte pro Jahr.
Ab dem 18. Geburtstag	<ul style="list-style-type: none">- Es gelten die Sonderbestimmungen für:<ul style="list-style-type: none">- Krankenanstalten und Kliniken (Art. 15 ArGV 2)- Heime und Internate (Art. 16 ArGV2)- Arzt-, und Tierarztpraxen (Art. 18 ArGV 2)

6. Höchstarbeitszeit (ArG Art. 9-25)

- Es dürfen 50 Stunden in der Woche gearbeitet werden (Art 9 lit b ArG)
- Lernende unter 18 Jahren 9 Stunden pro Tag innerhalb von 12 Stunden (Art. 31. Abs. 2 ArG)

7. Wöchentlicher freier Halbttag und Verlängerung der Arbeitswoche (ArGV 2, ArG)

Der wöchentliche freie Halbttag darf für einen Zeitraum von höchstens acht Wochen zusammenhängend gewährt werden (Art. 31 ArG, Art. 14 ArGV 2)

Ab dem 18. Geburtstag

- Für die Verlängerung der Arbeitswoche gelten die Sonderbestimmungen für:
 - Krankenanstalten und Kliniken (Art. 15 ArGV 2)
 - Heime und Internate (Art. 16 ArGV2)
 - Arzt-, und Tierarztpraxen (Art. 18 ArGV 2)

8. Besondere Schutzmassnahmen / Arbeitssicherheit

(Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche)

- Jugendliche dürfen keine Arbeiten verrichten, die Ihre Gesundheit und Sicherheit gefährden.
- Die besonderen Regelungen sind im Bildungsplan der jeweiligen Bildungsverordnung Anhang 2 "Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz" nachzulesen und umzusetzen.

9. Kontakt für Rückfragen

Auskunft und Beratung

Amt für Berufsbildung

041 666 64 90

berufsbildung@ow.ch

01.12.2025/Tb